



RSC 92

Gebührenordnung des Rostocker Segelvereins Citybootshafen e.V. (RSC 92)

Gültig ab 24. März 2023

1. Kassierung

1. Laufende Beträge und alle weiteren Zahlungen werden prinzipiell gemäß Satzung per SEPA-Lastschrift eingezogen. Ausgenommen davon sind Liegeplatzgebühren für Gastlieger.

2. Für nicht erteilte SEPA-Mandate oder Rücklastschriften, die nicht der Verein verursacht, wird dem jeweiligen Mitglied jeweils eine Bearbeitungsgebühr von 50,00 EUR in Rechnung gestellt.

2. Vereinskonten

1. Hauptkonto:

Ostseesparkasse Rostock

IBAN: DE11 1305 0000 0235 001279

BIC: NOLADE21ROS

2. Jugendkonto:

Ostseesparkasse Rostock

IBAN: DE90 1305 0000 0200 100033

BIC: NOLADE21ROS

3. Liegeplätze

1. Über die Vergabe der durch den Verein von der Hansestadt Rostock gepachteten Liegeplätze (Stege, Halle, Freilager) entscheidet der Vorstand.
2. Neumitglieder haben keinen Anspruch auf einen Liegeplatz.
3. Ein Antrag auf Liegeplatz ist schriftlich beim Vorstand mit folgenden Angaben und/oder Kopien derselben zu stellen:

| |
|--|
| Kopie des Bootsbriefs (internationaler Bootsschein, Flaggenzeugnis, Messbrief o. ä.), mindestens jedoch: Name des Bootes, Bootstyp, Motorisierung, Segelfläche |
| Länge über alles, Breite über alles, Tiefgang |
| Eigentumsnachweis |
| Art des Liegeplatzes (Sommer/Winter). |

4. Kann dem Antrag nicht entsprochen werden, wird der Antragsteller in eine Anwärterliste aufgenommen.
5. Bei der erstmaligen Gewährung eines vorhandenen Sommerliegeplatzes für Yachten wird eine Liegeplatzinstandhaltungsgebühr erhoben.
6. Für die Schaffung neuer Liegeplätze können von Liegeplatzanwärtern zur Finanzierung dieser Bauleistungen finanzielle Vorleistungen verlangt werden. Für solche Bauvorhaben beruft der Vorstand einen Ausschuss.
7. Eine Vergabe und Nutzung von Liegeplätzen an bzw. durch kommerzielle Nutzer ist prinzipiell ausgeschlossen.
8. Eine Untervermietung eines Liegeplatzes ist ausgeschlossen. Bei Nichtanwesenheit kann der Hafenmeister den Platz an Gastlieger vergeben.
9. Winterliegeplätze in geschlossenen Räumen und Bootsschuppen werden vorrangig für vereinseigene Boote genutzt. Darüber hinaus werden die freien Kapazitäten durch den Vorstand vergeben. Dabei werden Verdienste für den Verein und Vereinszugehörigkeitsdauer besonders berücksichtigt.
10. Vereinsboote der Jugendabteilung und Jollen von Mitgliedern, die innerhalb der Jugendabteilung organisiert sind, sind von Liegeplatzgebühren frei.

11. Sommerliegeplatzgebühr:

| | | |
|---------|------------------|------------|
| Jollen | | 100,00 EUR |
| Yachten | Länge über alles | |
| | bis 8,50 Meter | 420,00 EUR |
| | bis 10,50 Meter | 500,00 EUR |
| | Bis 12,00 Meter | 580,00 EUR |
| | Über 12 Meter | 680,00 EUR |

12. Die Höhe der Liegeplatzinstandhaltungsgebühr beträgt 1000,00 EUR.

13. Winterliegeplatzgebühr Freilager (Aufslippen bis Abslippen)

| | | |
|----------------------------|--|------------|
| Yachten (Länge über alles) | | |
| bis 8,50 Meter | | 370,00 EUR |
| bis 10,50 Meter | | 410,00 EUR |
| bis 12,00 Meter | | 490,00 EUR |
| über 12 Meter | | 580,00 EUR |

14. Winterliegeplatzgebühr Stegplatz (Aufslippen bis Abslippen)

| | | |
|----------------------------|--|------------|
| Yachten (Länge über alles) | | |
| bis 8,50 Meter | | 220,00 EUR |
| bis 10,50 Meter | | 265,00 EUR |
| bis 12,00 Meter | | 310,00 EUR |
| über 12 Meter | | 365,00 EUR |

4. Charter- und Nutzungsgebühren für vereinseigene Boote

1. Charter- und Nutzungsgebühren für vereinseigene Boote werden über den Mitgliedsbeitrag, entsprechend der Beitragsordnung Punkt 3, Abs. (5), eingezogen.

5. Slippkosten

Wenn ein gemeinsames Slippen durchgeführt wird, sind die Kran- und sonstigen Kosten von den Mitgliedern der geslippten Boote zu tragen. Näheres wird mit dem Slippverantwortlichen geregelt.

6. Betriebskosten

Auf Beschluss des Vorstands können Betriebskosten auf die Verursacher umgelegt werden.

7. Clubraum/Saalmiete

Auf Antrag kann der Clubraum für Feiern etc. vermietet werden. Die Saalmiete beträgt für Vereinsmitglieder 200,00 EUR/Tag und für Nichtmitglieder 350,00 EUR/Tag. Hinzu kommt für Nichtmitglieder die jeweils am Tag der Vermietung gültige Mehrwertsteuer. Die Belange des Vereins sind aber vorrangig. Der Mieter hat den Raum und die sanitären Anlagen in gereinigtem Zustand zu übergeben. Für entstandene Schäden hat er aufzukommen. Eine Kautions kann erhoben werden.

8. Lasten

1. Der Vorstand gewährt Liegeplatz-Inhabern eine Last, sofern eine Last frei ist und ein Antrag gestellt wurde. Grundsätzlich gilt das Datum des Antragseinganges. Die Hallenordnung ist unbedingt zu beachten. Zuwiderhandlungen können den Entzug der Last zur Folge haben. Eine Last wird in der Regel von mehreren Booten (i.d.R. 2 Boote pro Last) gleichzeitig genutzt.

2. Die Gebühr wird jährlich im Voraus kassiert.
Ungefähre Kosten (halbe Last/Jahr): 60,00 EUR

9. Gastliegeplatzgebühren

1. Freie Liegeplätze werden durch den Hafenmeister an Gäste vergeben.

2. Die freien Liegeplätze sollen vorrangig für Tageslieger genutzt werden. Über Liegezeiten, die eine Woche überschreiten, entscheidet der Hafenmeister in Abstimmung mit dem Vorstand.

3. Gebühren pro Tag: (Der Stromanschluss ist in den Gebühren enthalten)

| | |
|---------------------------------|-----------|
| Länge über alles bis 8,00 Meter | 12,00 EUR |
| jeder weitere Meter | 2,00 EUR |

Die Gastliegeplatzgebühren sind auszuhängen.

Diese Gebührenordnung wurde auf der Mitgliederversammlung am **24.03.2023** beschlossen.